



## Woher kommt die Bürgergemeinde Solothurn?

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in allen Gebieten der Schweiz hauptsächlich eine Form der kommunalen Organisationen bekannt, nämlich die der Bürgergemeinde. Der Name Bürgergemeinde kommt daher, dass die Städte ihr Gebiet mit einer Mauer umschlossen, und nur wer über Grundeigentum innerhalb der Stadtmauern (der sogenannten Burg) verfügte, war Bürger oder eben Bürger und konnte alle Rechte und Pflichten der Gemeinschaft ausüben. Gegenüber Zugewanderten blieben die Stadttore verschlossen. Im Laufe der Zeit lockerten sich die "Mitgliedschaftsbedingungen", und die Mitgliedschaft wurde vererblich oder konnte von Einwohnern käuflich erworben werden.

Im 16. Jahrhundert wurden die Gemeinden und Städte verpflichtet, selber für die Armen zu sorgen. Es wurde also wichtig zu wissen, wer die "eigenen" Armen waren. Deshalb wurde das Heimatrecht (das persönliche Gemeindebürgerrecht) eingeführt, welches die in der Gemeinde wohnhaften, mitspracheberechtigten und von den Bürgernutzen (Erträge aus dem bürgerlichen Vermögen) profitierenden Menschen als Bürgerinnen und Bürger identifizierte. Dieses - in der ganzen Welt sonst wohl nirgends existierende - persönliche und vererbliche Bürgerrecht hat bis heute Bestand und kann durch die Einbürgerung in die Bürgergemeinde am Wohnort erworben werden.

Zur Zeit der Helvetik (1798 - 1803) griff die Französische Revolution auf die alte Eidgenossenschaft über. Ein Einheitsstaat wurde errichtet und ein einheitliches Bürgerrecht vergeben. Damit wurden die Bürgergemeinden von der Einheitsgemeinde in Form einer Einwohnergemeinde abgelöst.

Nach der Helvetik trennten sich die Wege der Kantone stark, da sie ihre inneren Angelegenheiten wieder individuell und selbständig regeln konnten. Die einen Kantone blieben bei der modernen Einwohnergemeinde und verzichteten auf die Ausscheidung von bürgerlichen Elementen. Andere hingegen, so auch der Kanton Solothurn, kehrten zurück zur Bürgergemeinde.

1874 griff der Bund direkt in das Gemeinwesen ein und legte fest, dass das Mitbestimmungsrecht auf kantonaler wie auch auf Gemeindeebene zu gelten habe. Für die Bürgergemeinden hiess das konkret, dass nicht wie bisher nur die Bürger der jeweiligen Gemeinde abstimmen und wählen konnten, sondern neu auch die niedergelassenen Schweizer Bürger.

In der Bundesverfassung von 1874 wurde die damit verbundene Trennung der beiden Gemeindetypen Einwohnergemeinde (Gemeinschaft aller in der Gemeinde Wohnhaften) und Bürgergemeinde (Gemeinschaft der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger) festgelegt, was eine Güterausscheidung mit sich zog. In der Stadt Solothurn zog sich diese Ausscheidung wegen Rechtsstreitigkeiten, Expertisen, Untersuchungsausschüssen und zähen Verhandlungen sehr in die Länge. Erst 1978 konnte die güter- und liegenschaftsrechtliche Ausscheidung zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Solothurn durch einen Regierungsratsbeschluss abgeschlossen werden.